

Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 27. Oktober 2021
– P.St. 2783, P.St. 2827 –

zusammen mit

Dringlicher Entschließungsantrag
Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Den Menschen weiter helfen – Corona-Hilfen nach den Kriterien des Staatsgerichtshofs neu ausgestalten
– Drucks. [20/6631](#) –

Dringlicher Antrag
Fraktion der SPD, Fraktion der Freien Demokraten
Urteil des Staatsgerichtshofs im Sinne der Bürgerinnen und Bürger umsetzen – Haushalt 2022 solide und verfassungskonform gestalten
– Drucks. [20/6636](#) –

Dringlicher Antrag
Fraktion der AfD
Entscheidung des Staatsgerichtshofs – Transparenz bei der Abwicklung der Folgen des GZSG unerlässlich
– Drucks. [20/6638](#) –

Rede Rolf Kahnt am 03. November 2021

<https://www.youtube.com/watch?v=zPnlCPec7lw&t=2218s>

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Es ist eine Frage des Vertrauens, der Solidarität und des Zusammenhalts. Es geht um die Frage, wie wir die größte wirtschaftliche und soziale Krise des Landes Hessen seit dem Zweiten Weltkrieg gemeinsam bewältigen wollen.

Zehrende Monate der Corona-Pandemie liegen hinter uns und noch vor uns. Überall gibt es Einbußen und Verluste. Die Eigenkapitalreserven der Unternehmen sind aufgebraucht. Existenzen sind vernichtet. Vielfach herrscht Kurzarbeit. Die öffentliche Hand verzeichnet bei den Steuereinnahmen ein großes Minus.

Frühzeitig, vier Monate nach dem Ausbruch der Pandemie, hat die Landesregierung dem entgegengesteuert und für den Erhalt der Wirtschaftskraft und der Förderung der Konjunktur mit einer Kreditermächtigung über vier Haushaltsjahre gehandelt. Es handelt sich um das Sondervermögen von bis zu 12 Milliarden €.

Mit 5,9 Milliarden € wurden mittlerweile Hunderte Unterstützungsangebote auf den Weg gebracht, um existenzielle Nöte schnell, umfangreich und nachhaltig zu lindern. Die Landesregierung ist damit ihrer besonderen Verantwortung gerecht geworden. Auch der Staatsgerichtshof des Landes Hessen erkennt mit seiner Entscheidung an, dass bei dieser Notlage besondere Kreditaufnahmen der Landesregierung notwendig

waren. Vom Verbot der Neuverschuldung abzuweichen war zulässig. Ebenso war das die Abschaffung der Zweidrittelmehrheit zur Aussetzung der Schuldenbremse. Obwohl das Sondervermögen nicht unzulässig und nicht nichtig ist, wird der gewählte Weg zur Kreditbeschaffung allerdings gerügt. Es hätte andere, verfassungskonforme Wege der Kreditfinanzierung über Nachtragshaushalte gegeben. Im Ergebnis erklärt der Staatsgerichtshof das Sondervermögen mit der Hessischen Verfassung für nicht vereinbar, weswegen der Landesregierung trotz bester Absichten die Auflage gemacht wird, die Corona-Hilfen auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen. Das wird sie tun.

Abschließend möchte ich, weil hier so oft vom Händereichen gesprochen wird, sagen: Geben wir der Landesregierung gemeinsam die Chance, die Auflagen des Staatsgerichtshofs bis zum 31. März 2022 umzusetzen. Das muss unter Beachtung bestimmter Corona-Zweckbestimmungen geschehen. Neben den Beteiligungsrechten des Parlaments sind die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die Zuversicht aller genauso wichtig. Das lässt erwarten, dass wir die größte Krise seit Bestehen des Landes Hessen erfolgreich bewältigen. Damit wird der wirtschaftliche und der soziale Zusammenhalt unserer Gesellschaft nicht gefährdet.

Vielen Dank.